

Der Bürgermeister verweist auf den allen Ratsmitgliedern vorgelegten Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Situation des Krankenhauses. Herr Dehnert erklärt sich damit einverstanden, die Fragen im Protokoll zu beantworten.

Frage 1:

in Presseveröffentlichungen werden die Ratsvertreter in der St. Franziskus GmbH abwechselnd als Gesellschaftsvertreter oder Beiratsmitglieder bezeichnet. Welchen Status haben sie wirklich?

In der Sitzung des Rates am 08.11.2004 wurden die entsprechenden Ratsmitglieder und der Bürgermeister als Vertreter in die Gesellschaftsversammlung der St. Franziskus GmbH entsandt. Sie sind somit Gesellschaftsvertreter.

Welchen Status haben sie wirklich? Sind sie nur beratend tätig oder stimmberechtigt?

Die Vertreter in der Gesellschaftsversammlung sind stimmberechtigt.

Sind sie über die finanzielle Situation der GmbH stets detailliert und aktuell informiert? Werden Sie über weitreichende Entscheidungen zeitnah informiert? gibt es Sitzungsprotokolle und stehen diese allen Ratsvertretern in der GmbH zur Verfügung?

In dem Maße, wie dies notwendig ist, sind die Vertreter in der Gesellschafterversammlung informiert. Die Vertreter werden über weitreichende Entscheidungen (z.B. Änderung in der Geschäftsführung, Neubesetzung Chefarztstelle) zeitnah informiert. Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung stehen allen Ratsvertretern in der Gesellschafterversammlung der GmbH zur Verfügung.

Frage 2

Verfügt die St. Franziskus GmbH über einen Aufsichtsrat? Falls ja, wer war zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kassenkredite Mitglied des Aufsichtsrates? Wie setzt sich der Aufsichtsrat derzeit zusammen?

Die GmbH verfügt nicht über einen Aufsichtsrat.

Frage 3

Die Gemeindevertreter in der St. Franziskus GmbH werden vom Rat entsandt. Sind sie insoweit diesem rechenschaftspflichtig? Genügt hierfür der jährliche Beteiligungsbericht? Welches Amt hat im Falle von Interessenkonflikten Vorrang?

Gem. § 113 Abs. 5 GO haben die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Kommentar Articus/Schneider hierzu: Im Interesse einer besseren Anbindung der (gemeindlichen) Unternehmen und Einrichtungen an die Gemeinde sind **die Vertreter** der Gemeinde in deren Organen nach Abs. 5 verpflichtet, den Rat frühzeitig über alle besonders bedeutenden Angelegenheiten zu unterrichten, sofern diese Unterrichtungspflicht nicht gesetzlich beschränkt ist. Auch diese Einschränkung trägt dem Vorrang des Gesellschaftsrechts Rechnung, das der Weitergabe von Informationen aus den Organen der Gesellschaft Grenzen setzen kann.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen führt der Kommentar Held/Becker u.a. aus, dass die Verpflichtung im Widerspruch zu den Interessen einer Gesellschaft auf Vertraulichkeit ihrer Geschäftsbeziehungen steht.

Aus den Gründen kann es keine abschließende JA/Nein-Antwort hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte geben. Konkret wird für jeden Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Vertreter ihrer Informationspflicht dem Rat gegenüber nachkommen dürfen bzw. müssen.

Aus der Formulierung „frühzeitig zu unterrichten“ lässt sich ableiten, dass alleine der Beteiligungsbericht nicht ausreichend sein dürfte. Dieser wird einmal jährlich vorgelegt. Die Maßgabe „frühzeitig“ könnte so in bestimmten Fällen nicht mehr erfüllt werden. Außerdem ist der Beteiligungsbericht ein „öffentliches“ Instrument, das von jedermann eingesehen werden kann. Bedeutende Angelegenheiten, die durch den Beteiligungsbericht nicht erfasst werden, würden so unberücksichtigt bleiben.

Frage 4

Vorbemerkung:

Nach Absprache mit der Anwaltskanzlei und der Kommunalaufsicht, wird für den gewährten Kassenkredit der rechtliche Terminus „des bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäfts“ benutzt. Es handelt sich also nicht um die Gewährung eines Darlehens / eines Kredits.

Hätte der Rat die Kreditvergabe zum damaligen Zeitpunkt genehmigen dürfen?

Ja. Siehe Gutachten

Welche Konsequenzen hätte ein solcher Beschluss für den damaligen Haushalt und die folgenden Haushalte gehabt?

Keine

Steht die Erhöhung des Kassenkreditrahmens Anfang 2006 in Zusammenhang mit der Belastung des Kreditvolumens durch die Krankenhaus GmbH?

Nein

Welche Relevanz hat der 1,5 Mio. Kredit für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs und den daraus resultierenden „Nothaushalt“ mit allen hieraus resultierenden Konsequenzen?

Keine

Ist eine Heilung des fehlerhaften Verwaltungsaktes trotz klarer Aussagen des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes durch einen aktuellen Ratsbeschluss überhaupt möglich?

Das „Bundesverwaltungsverfahrensgesetz“ ist in diesem Falle nicht einschlägig, sondern das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung. Die Heilung ist danach möglich.

Falls ja, bedarf ein solcher Beschluss nicht der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes?

In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist kein Nachtrag aufzustellen.

Wie wertet die Kommunalaufsicht das bisherige Vorgehen und welche Wege sieht sie für das weitere Procedere?

Die Kommunalaufsicht kommt in der Wertung der Angelegenheit zum gleichen Ergebnis wie Prof. Johlen.

Frage 5

Die Beantwortung ergibt sich aus dem Diskussionsverlauf der heutigen Sitzung